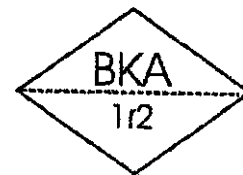


# Sicherheitsinformation zu Dekorationswaffen / Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

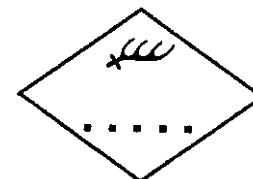
anlässlich der Veranstaltung SWB international Stuttgart – Sindelfingen vom 13. bis 15.  
März 2009 in der Messehalle in Sindelfingen

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen – absolut schussuntauglich) dürfen nur noch in die Messehallen eingebracht und dort ausgestellt oder verkauft werden, wenn sie gemäß § 7 der 1. WaffV vom 24.05.1976 oder gemäß § 9 Abs. 1 Beschussgesetz (BeschG) i. V. m. der Beschussverordnung (BeschV) vom 13.07.2006 gekennzeichnet sind.

Schusswaffen, die vor dem 13.07.2006 nach den Anforderungen des § 7 der 1. WaffV vom 24.05.1976 unbrauchbar gemacht worden sind, müssen eine Prüfkennzeichnung des BKA (BKA-Raute) aufweisen.



Schusswaffen, die ab dem 13.07.2006 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 des Waffengesetzes unbrauchbar gemacht wurden, müssen ein Zulassungszeichen nach der Beschussverordnung aufweisen (Raute mit jeweiligem Beschussamtszeichen und Prüfnummer).



Bsp.

Auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 findet das Waffengesetz, mit Ausnahme von § 42 a (Führungsverbote), keine Anwendung (Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 4 des Waffengesetzes).

Das gewerbsmäßige Überlassen nichtgekennzeichneter Dekorationswaffen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 12 Abs. 2 BeschG dar.